

Personensorgeberechtigte/r:

(Name/n)

(Telefonnummer für Rückfragen)

(vollständige Anschrift)

Stadt Bargteheide
Fachbereich 1-Inneres und Bildung
Frau Otremba
Rathausstraße 24-26
22941 Bargteheide

(Datum)

Bedarfsanzeige

bei einer gewünschten Betreuung außerhalb der eigenen Wohngemeinde

(Kostenausgleich gemäß § 25 a Kindertagesstättengesetz)

Kindertagesbetreuung für mein Kind _____
(Name und Geburtsdatum des Kindes)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für mein o.g. Kind benötige ich ab _____ eine Betreuung an _____ Tagen pro
(gewünschter Aufnahmetag/**Datum**)

Woche mit _____ Betreuungsstunden täglich in:

- einer Krippe (0-3 Jahren) einem Kindergarten (3-Schuleintritt) Hort (bis 14 Jahre)
(bitte Zutreffendes ankreuzen)

Name und Anschrift der Kindertageseinrichtung: _____

Ich bin alleinerziehend.

Ich bin Vollzeit Teilzeit an _____ Wochentagen berufstätig nicht berufstätig.

Ich befinde mich

in Ausbildung im Studium in einer beruflichen Bildungs- oder Eingliederungsmaßnahme

Mein/e Partner/in ist

Vollzeit berufstätig Teilzeit an _____ Wochentagen berufstätig nicht berufstätig.

Mein/e Partner/in befindet sich

in Ausbildung im Studium in einer beruflichen Bildungs- oder Eingliederungsmaßnahme

! Bitte Nachweise über die Arbeitszeit z.B. durch Arbeitgeberbescheinigung beifügen !

Aus folgenden Gründen möchte ich ein auswärtiges Betreuungsangebot nutzen:

- In meiner Wohngemeinde habe ich mich vergeblich um ein geeignetes Betreuungsangebot bemüht.
(Absage der Einrichtung bitte beifügen)
- Aus religiösen/weltanschaulichen Gründen wünsche ich eine
 - konfessionelle Betreuung nicht konfessionelle Betreuung
- Ich wünsche eine andere pädagogische Grundrichtung, und zwar:
 - Montessori Waldorfpädagogik Waldpädagogik _____

(Bei Bedarf fügen Sie bitte dieser Bedarfsanzeige eine formlose, detaillierte Erläuterung bei.)

Hiermit bitte ich Sie um Prüfung und eine Rückantwort, ob Sie den Kostenausgleich an die Stadtortgemeinde gewähren werden.

Das Merkblatt „Elterninformation für die beabsichtigte Belegung eines Kinderbetreuungsplatzes außerhalb der Wohngemeinde“ habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass zur Bekanntgabe der Kostenübernahme für einen Kostenausgleich und der finanziellen Abwicklung dieses Kostenausgleiches gem. § 25a KiTaG Sh personenbezogene Daten an den Träger der betreuenden Einrichtung oder vertretungsweise der Kindertagesstätten Leitung der betreuenden Einrichtung sowie der auswärtigen Kommune mitgeteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift Personensorgeberechtigte/r)

Anmerkungen:

Elterninformation

für die beabsichtigte Belegung eines Kinderbetreuungsplatzes außerhalb der Wohnortgemeinde

Als Personenberechtigte/r haben Sie Ihr Kind in einer Kindertageseinrichtung außerhalb Ihrer Wohnortgemeinde angemeldet, weil in Ihrer Wohnortgemeinde zum Zeitpunkt des von Ihnen gewünschten Aufnahmetermins

1. kein bedarfsgerechter Platz in einer Kindertageseinrichtung
(z. B. fehlende erweiterte bzw. flexible Öffnungszeiten, fehlendes Angebot an Ganztagsplätzen)

und / oder

2. kein Platz in einer Kindertageseinrichtung aus besonderen Gründen
(z.B. Kindertageseinrichtung mit besonderem pädagogischem Konzept, wie z. B. Montessori, Waldorfpädagogik)

zur Verfügung steht.

Nach § 25 a Abs. 2 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) für Schleswig-Holstein sind Sie als Personenberechtigte/r verpflichtet, Ihrer Wohnortgemeinde die beabsichtigte Belegung eines auswärtigen Kinderbetreuungsplatzes in der Regel **drei Monate vor Inanspruchnahme** anzuzeigen. Soll die Inanspruchnahme aus besonderen Gründen nach der vorgenannten Nr. 2 erfolgen, sind die besonderen Gründe detailliert auszuführen. Die Anzeigepflicht des/der Personenberechtigten ist erforderlich, weil der Standortgemeinde der Kindertageseinrichtung, in der Sie Ihr Kind angemeldet haben, ein Kostenausgleich durch Ihre Wohnortgemeinde zustehen kann.

Der mögliche Kostenausgleich bezieht sich nur auf Kinder, die aus Gemeinden innerhalb von Schleswig-Holstein kommen und für Einrichtungen dieser Gemeinden. Insoweit besteht für die Wohnortgemeinden keine Verpflichtung zum Kostenausgleich für den Besuch von Kindern in Einrichtungen anderer Bundesländer (z.B. Mecklenburg-Vorpommern). Ausnahme für diese Regelung ist die Vereinbarung des Kreises Stormarn mit dem Bundesland Hamburg.

Hinweis: für die Anzeige der beabsichtigten Inanspruchnahme eines auswärtigen Kinderbetreuungsplatzes nutzen Sie bitte das als Anlage beigefügte Anzeigeformular.

Sobald Ihrer Wohnortgemeinde die Tatsache bekannt ist, dass eine auswärtige Kindertageseinrichtung in Anspruch genommen werden soll, hat sie zu prüfen, ob Ihr Wunsch nach Aufnahme in eine auswärtige Kindertageseinrichtung berechtigt ist. Dazu können z.B. bei dem Wunsch nach erweiterten Öffnungszeiten oder eines Ganztagsplatzes Arbeitszeitbescheinigungen des/der Personenberechtigten verlangt werden, aus denen hervorgeht, dass eine verlängerte Betreuung aus beruflichen Gründen zwingend erforderlich ist.

Für weitere Fragen steht Ihnen Ihre zuständige Sachbearbeiterin Frau Otremba unter der Telefonnummer 04532-4047-107 oder über die E-Mail-Adresse otremba@bargteheide.de gerne zur Verfügung.